

---

01.11.2022

## **Bekanntmachung**

### **Satzung über die Erhebung von Beiträgen für die Niederschlagswasserbeseitigung (Niederschlagswasserbeseitigungsabgabensatzung) vom 26.09.2022**

Aufgrund der §§ 10, 58 und 111 des Niedersächsischen Kommunalverfassungsgesetzes (NKomVG) vom 17.12.2010, zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.03.2022, und des § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in der Fassung vom 20.04.2017, zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.10.2021, hat der Rat der Gemeinde Saterland in seiner Sitzung am 26.09.2022 folgende Satzung beschlossen.

#### **Abschnitt I**

##### **§ 1 Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Saterland betreibt eine öffentliche Einrichtung zur zentralen Niederschlagswasserbeseitigung nach Maßgabe der Satzung über die Entwässerung der Grundstücke und den Anschluss an die gemeindlichen Niederschlagswasserbeseitigungsanlage (Niederschlagswasserbeseitigungssatzung) vom ....
- (2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung
  - a) Beiträge zur Deckung des Aufwandes für die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage einschließlich der Kosten für Grundstücksanschlüsse (Niederschlagswasserbeiträge),
  - b) Kostenerstattungen für Hausanschlüsse (Anschlussleitung von der Grenze des zu entwässernden Grundstücks bis einschließlich Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück).

## **Abschnitt II Abwasserbeitrag**

### **§ 2 Grundsatz**

- (1) Die Gemeinde erhebt, soweit der Aufwand nicht auf andere Weise gedeckt wird, für die Herstellung, Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlagen Niederschlagswasserbeiträge zur Abgeltung der durch die Möglichkeit der Inanspruchnahme gebotenen besonderen wirtschaftlichen Vorteile.
- (2) Der Abwasserbeitrag deckt auch die Kosten für die Grundstücksanschlüsse (Anschlussleitung vom Hauptsammler bis zur Grenze des zu entwässernden Grundstücks).

### **§ 3 Gegenstand der Beitragspflicht**

- (1) Der Beitragspflicht unterliegen Grundstücke, die an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage angeschlossen werden können und für die
  - a) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist, sobald sie bebaut oder gewerblich genutzt werden dürfen,
  - b) eine bauliche oder gewerbliche Nutzung nicht festgesetzt ist, wenn sie nach der Verkehrsauffassung Bauland sind und nach der geordneten baulichen Entwicklung in der Gemeinde zur Bebauung oder gewerblichen Nutzung anstehen.
- (2) Wird ein Grundstück an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage tatsächlich angeschlossen, so unterliegt es der Beitragspflicht auch dann, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 nicht erfüllt sind.
- (3) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im bürgerlich-rechtlichen Sinne.

### **§ 4 Beitragsmaßstab**

- (1) Der Abwasserbeitrag für die Niederschlagswasserbeseitigung wird nach einem nutzungsbezogenen Flächenbeitrag berechnet.
- (2) Bei der Ermittlung des nutzungsbezogenen Flächenbeitrages wird die Grundstücksfläche mit der Grundflächenzahl vervielfacht.
- (3) Als Grundstücksfläche gilt
  - a) bei Grundstücken, die im Bereich eines Bebauungsplanes liegen, die gesamte Fläche, wenn für das Grundstück im Bebauungsplan bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,

- b) bei Grundstücken, die über die Grenzen des Bebauungsplanes hinausreichen, die Fläche im Bereich des Bebauungsplanes, wenn für diese darin bauliche oder gewerbliche Nutzung festgesetzt ist,
- c) bei Grundstücken, für die kein Bebauungsplan besteht und die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), die Gesamtfläche des Grundstücks, höchstens jedoch die Fläche zwischen der jeweiligen Straßengrenze und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen; bei Grundstücken, die nicht an eine Straße angrenzen oder nur durch einen zum Grundstück gehörenden Weg mit einer Straße verbunden sind, die Fläche zwischen der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer im Abstand von 50 m dazu verlaufenden Parallelen,
- d) bei Grundstücken, die über die sich nach lit. a) bis c) ergebenden Grenzen hinaus bebaut oder gewerblich genutzt sind, die Flächen zwischen der jeweiligen Straßengrenze bzw. im Falle von lit. c) der der Straße zugewandten Grundstücksseite und einer Parallelen hierzu, die in einer Tiefe verläuft, die der übergreifenden Bebauung oder gewerblichen Nutzung entspricht,
- e) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan sonstige Nutzung ohne oder mit nur untergeordneter Bebauung festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden (z. B. Schwimmbäder, Camping- und Sportplätze, nicht aber Friedhöfe), 75 % der Grundstücksfläche,
- f) bei Grundstücken, für die im Bebauungsplan die Nutzung als Friedhof festgesetzt ist oder die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles (§ 34 BauGB) tatsächlich so genutzt werden, die Grundfläche der an die Niederschlagswasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die Grundflächenzahl (GRZ) 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen,
- g) bei bebauten Grundstücken im Außenbereich (§ 35 BauGB) die Grundfläche der an die Niederschlagswasseranlage angeschlossenen Baulichkeiten geteilt durch die GRZ 0,2. Die so ermittelte Fläche wird diesen Baulichkeiten dergestalt zugeordnet, dass ihre Grenzen jeweils im gleichen Abstand von den Außenwänden der Baulichkeiten verlaufen.
- (4) Als Grundflächenzahl nach Abs. 2 gilt
- a) soweit ein Bebauungsplan besteht, die darin festgesetzte höchstzulässige Grundflächenzahl,
- b) soweit kein Bebauungsplan besteht oder in einem Bebauungsplan eine Grundflächenzahl nicht bestimmt ist, die folgenden Werte:
- |  |     |
|--|-----|
| Kleinsiedlungs-, Wochenendhaus- und Campingplatzgebiete      | 0,2 |
| Wohn-, Dorf-, Misch- und Ferienhausgebiete                   | 0,3 |
| Gewerbe-, Industrie- und Sondergebiete i. S. von § 11 BauNVO | 0,8 |
| Kerngebiete  | 1,0 |

- c) für Sportplätze und selbständige Garagen und Einstellplatzgrundstücke 1,0
- d) für Grundstücke im Außenbereich (§ 35 BauGB),  
bei Friedhofsgrundstücken und Schwimmbädern 0,2
- e) Die Gebietseinordnung gemäß lit. b) richtet sich für Grundstücke,
- aa) die im Geltungsbereich eines Bebauungsplanes liegen, nach der Festsetzung im Bebauungsplan,
  - bb) die innerhalb eines im Zusammenhang bebauten Ortsteiles liegen (§ 34 BauGB), nach der vorhandenen Bebauung in der näheren Umgebung.
- (5) Bei Grundstücken, die im Geltungsbereich einer Satzung nach § 4 Abs. 4 WoBau-ErlG liegen, sind zur Ermittlung der Beitragsflächen die Vorschriften entsprechend anzuwenden, wie sie bestehen für
- a) Bebauungsplangebiete, wenn in der Satzung Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß getroffen sind;
  - b) die im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn die Satzung keine Bestimmungen über das zulässige Nutzungsmaß enthält, wobei dann einheitlich die Grundflächenzahl von 0,4 gilt.

## **§ 5 Beitragssatz**

- (1) Der Beitragssatz für die Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage beträgt 2,05 EUR je m<sup>2</sup> Beitragsfläche.
- (2) Die Beitragssätze für die Anschaffung, Erweiterung, Verbesserung und Erneuerung der zentralen Niederschlagswasseranlage werden im Einzelfall unter Angabe des Abgabentatbestandes in einer besonderen Satzung festgelegt.

## **§ 6 Beitragspflichtige**

- (1) Beitragspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Beitragsbescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte beitragspflichtig. Mehrere Beitragspflichtige haften als Gesamtschuldner.
- (2) Bei Rechtsnachfolge gehen alle Verpflichtungen auf den Rechtsnachfolger über. Die etwaige persönliche Haftung des Rechtsvorgängers bleibt davon unberührt.

## **§ 7 Entstehung der Beitragspflicht**

- (1) Die Beitragspflicht entsteht jeweils mit der betriebsfertigen Herstellung der zentralen öffentlichen Niederschlagswasseranlage vor dem Grundstück einschließlich der

Fertigstellung des Grundstücksanschlusses.

- (2) Im Falle des § 3 Ziff. 2 entsteht die Beitragspflicht mit dem Anschluss, frühestens jedoch mit dessen Genehmigung.

### **§ 8 Vorausleistung**

Auf die künftige Beitragsschuld können angemessene Vorausleistungen verlangt werden, sobald mit der Durchführung der Maßnahmen begonnen worden ist.

### **§ 9 Veranlagung, Fälligkeit**

Der Niederschlagswasserbeitrag wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung einer Vorausleistung.

### **§ 10 Ablösung**

In Fällen, in denen die Beitragspflicht noch nicht entstanden ist, kann die Ablösung durch Vertrag vereinbart werden.

Die Höhe des Ablösungsbetrages ist nach Maßgabe des in § 4 bestimmten Beitragsmaßstabes und des in § 5 festgelegten Beitragssatzes zu ermitteln.

Durch Zahlung des Ablösungsbetrages wird die Beitragspflicht endgültig abgegolten.

## **Abschnitt III Erstattung der Kosten für Hausanschlüsse**

### **§ 11 Entstehung des Erstattungsanspruchs**

Die Aufwendungen für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung oder Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung der Hausanschlüsse (Anschlussleitung von der Grenze des zu entwässernden Grundstücks bis einschließlich Revisionsschacht auf dem zu entwässernden Grundstück) an die zentrale öffentliche Niederschlagswasseranlage sind der Gemeinde in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten. Erfolgt die Entwässerung benachbarter Grundstücke über einen gemeinsamen Grundstücks- und Hausanschluss (gemeinsamer Revisionsschacht) so haften die Eigentümer der beteiligten Grundstücke für den Erstattungsanspruch als Gesamtschuldner. Die §§ 6, 8 und 10 gelten entsprechend.

Der Erstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses einschließlich Revisionsschacht.

## **§ 12 Fälligkeit**

Der Erstattungsanspruch wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach Bekanntgabe des Bescheides fällig.

## **Abschnitt IV Schlussbestimmungen**

### **§ 13 Anzeigepflicht**

Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzuzeigen.

### **§ 14 Ordnungswidrigkeiten**

Zu widerhandlungen gegen § 13 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 NKAG.

### **§ 15 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2023 in Kraft.

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen und Gebühren für die Abwasserbeseitigung der Gemeinde Saterland (Abwasserbeseitigungssatzung) vom 10.02.1992, zuletzt geändert durch Satzung vom 09.12.2002, tritt mit Ablauf des 31.12.2022 außer Kraft.

Saterland, 26.09.2022

Otto  
Bürgermeister

Vorstehende Satzung wird im Internet unter der Adresse [www.saterland.de](http://www.saterland.de) im elektronischen Verkündungsblatt „Amtsblatt für die Gemeinde Saterland“ bekannt gemacht.

Die Satzung ist ferner unter [www.saterland.de](http://www.saterland.de) im Ortsrecht abgelegt.

Saterland, 01.11.2022

Otto  
Bürgermeister